

**Sonderbeilage**  
**Amtsblatt Nr. 34**  
**Ziffer 211**

**vom 20. August 2026**

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII**

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf  
Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII  
i. V. m. dem Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags-  
und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Landes NRW**

zwischen

dem Kreis Wesel vertreten durch den Landrat des Kreises Wesel

Herrn Ingo Brohl

im Folgenden: Kreis

und

der Gemeinde Alpen, Rathausstr. 5, 46519 Alpen,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ludger Staymann,

der Stadt Hamminkeln, Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Robert Graaf

der Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Häsel,

der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dirk Schauenberg,

der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Mike Rexforth,

der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstr. 2, 47665 Sonsbeck,  
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Nadine Bogedain

der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rafael Zur

im Folgenden: Kommunen.

## **Präambel**

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) hat der Bund am 02.10.2021 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder durch Änderungen des SGB VIII verbindlich festgelegt. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Abs. 4 und 6 SGB VIII i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. dem Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Landes NRW unmittelbar und ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („Gewährleistungsverpflichtung“). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist demnach verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, wenn anspruchserfüllende Angebote an offenen Ganztagsschulen (OGS) nicht zur Verfügung stehen. Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027 kann sowohl im Offenen Ganztags als auch in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden.

In Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Kreis wird vereinbart, dass die Kommunen die Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs im Wege einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW wahrnehmen; die gesetzliche Zuständigkeit sowie die Gesamt- und Letztverantwortung gemäß § 24 SGB VIII verbleiben beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Wahrnehmung der Aufgaben im Wege der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in dieser Vereinbarung geregelt. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Kommunen, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

Auf Basis des Zusammenwirkens aller Beteiligten erfolgt nach den hier beschriebenen Grundsätzen und Zuständigkeiten eine dem Bedarf entsprechende angemessene Bereitstellung von Betreuungsplätzen in den einzelnen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Wesel. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Umsetzung der Aufgabe nur mit einer guten Zusammenarbeit gelingen kann. Aufgrund des heterogenen Bestandes der derzeitigen Betreuungsplätze in Hinblick auf Art und Anzahl (OGS – ehemals „8-1“) in den Jugendamtskommunen und des

daraus resultierenden individuellen Ausbaus verbleibt die Entscheidung über die Ausgestaltung bei der jeweiligen Kommune.

Folgerichtig werden die individuellen Kosten von den Standortkommunen unmittelbar und nicht im Nachgang von allen Jugendamtskommunen über die Kreisjugendamtsumlage getragen. Dies ermöglicht eine faire und von der jeweiligen Kommune beeinflussbare Ausrichtung. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem Kreis als öffentlicher Jugendhilfeträger ist daher unabdingbar.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII für alle Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen, die sich in Trägerschaft der Kommunen befinden.

### **§ 2 Förderung von Kindern in Grundschulen**

- (1) Die Kommunen nehmen die Aufgaben der Förderung von Kindern in den in § 1 genannten Grundschulen nach § 24 Abs. 4 SGB VIII wahr. Grundlage für die mandatierte Delegation ist § 1a Abs. 3 AG-KJHG. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung sind die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze zu beachten. Die Gesamtverantwortung des Kreises als örtlicher Träger der Jugendhilfe bleibt unberührt, die Ausführungsverantwortung übernehmen die Kommunen. Sie treffen in diesem Zusammenhang alle notwendigen Entscheidungen eigenverantwortlich.
- (2) Die Kommunen gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Offenen Ganztagschulen nach § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten nach § 9 Abs. 2 SchulG sowie die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Anspruch der Kinder auf einen Betreuungsplatz aus den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ergeben.
- (3) Die Kommunen führen die erforderlichen Trägerschaftsverfahren durch und entscheiden über den Träger neuer Ganztagsbetreuungsangebote. In den zu schließenden Kooperationsverträgen sind gesetzliche Vorgaben, wie z. B. Verpflichtung zur Vorlage und turnusgemäßen Überprüfung eines erweiterten

Führungszeugnisses (§ 72a SGB VIII) für das eingesetzte Personal, aufzunehmen. Weiterhin ist durch die Kooperationsvereinbarungen sicherzustellen, dass Kinderschutzkonzepte vorliegen und Meldewege im Fall von Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII den eingesetzten Mitarbeitenden bekannt gemacht werden. Der Kreis informiert regelmäßig über Fortbildungen sowie Vernetzungsangebote im Bereich des Kinderschutzes.

- (4) Die Kommunen stellen die entsprechende Gebäudeinfrastruktur und die erforderlichen Dienst- sowie Planungsleistungen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Daseinsvorsorge zur Verfügung.
- (5) Die Kommunen übernehmen alle Verwaltungsaufgaben, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Ganztagsbetreuungsplätzen entstehen.
- (6) Der Kreis wird - sofern dies erforderlich ist - für die Schülerinnen und Schüler, die aus zwingenden pädagogischen Gründen vom Betreuungsangebot der OGS ausgeschlossen werden, alternative Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe prüfen. Der Kreis ist im Rahmen derartiger Ausschlussverfahren frühzeitig zu beteiligen.

### **§ 3 Bedarfsplanung**

Der Kreis ist nach § 80 SGB VIII verpflichtet, eine Jugendhilfeplanung durchzuführen und die Kommunen erstellen auf Basis des Schulgesetzes eine Schulentwicklungsplanung. Die Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sind aufeinander abzustimmen. Die bereits jährlich stattfindenden gemeinsamen Planungsgespräche werden um die Bedarfsplanung der Angebote der Ganztagsförderung im Primarbereich (Platzressourcen und prognostische Bedarfe) ergänzt. Dies inkludiert auch die Bedarfsplanung für die Ferienzeiten. Darüber hinaus können die Kommunen den Kreis bei Bedarf im Sinne einer fachlichen Beratung und Begleitung einladen.

### **§ 4 Qualitätsentwicklung und -sicherung**

Der Aufgabe der Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter kommt eine hohe Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat in §§ 22a und 79a SGB VIII die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung dem Jugendhilfeträger auferlegt. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und regelmäßigen Abstimmungen. Der Kreis wird die Schulträger und

die Träger der Ganztagsförderung beraten und unterstützen. Für den Rahmen der Zusammenarbeit gibt es keine förmlichen Vorgaben.

### **§ 5 Elternbeiträge/Finanzierung**

- (1) Die Finanzierungssystematik der Offenen Ganztagschulen basiert auf Förderungen des Landes, Eigenanteilen von Kommunen sowie auf Elternbeiträgen. Zuwendungsempfänger der Landesförderung sind die Schulträger.
- (2) Die Elternbeiträge für den Offenen Ganztags- und die außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote werden durch die Schulträger auf Grundlage kommunaler Satzungen erhoben. Für die Kalkulation der Höhe der Elternbeiträge und die Festsetzung bleiben die Kommunen zuständig. Die Elternbeiträge werden durch die Kommunen vereinnahmt.
- (3) Abweichend von § 23 Abs. 4 GKG NRW wird von der Regelung einer an die Kommunen zu leistende Entschädigung zur Deckung der entstehenden Kosten abgesehen. Denn die Vereinbarung dient auch gerade dem Zweck, dass jede Kommune, die in ihrem Gebiet entstehenden Kosten selbst trägt und eine ansonsten erforderliche Berücksichtigung in der von den Kommunen zu zahlenden Jugendamtsumlage nach § 56 Abs. 5 KrO NRW unterbleibt.

### **§ 6 Rechtsstreitigkeiten**

Ansprüche gemäß § 24 SGB VIII bestehen auch bei der einvernehmlichen Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kommunen gegenüber dem Kreis Wesel und werden im gegebenen Fall gerichtlich ihm gegenüber geltend gemacht.

Der Kreis Wesel wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit den Kommunen führen. Die Kommunen verpflichten sich, dem Kreis Wesel alle für das Verfahren erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Inkrafttreten und Vertragsdauer**

- (1) Die Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2026 und wird unbefristet geschlossen.
- (2) Ihr Inkrafttreten unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirksregierung oder ihrer Fiktion nach § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GKG NRW; die schriftliche Auskunft der Bezirksregierung, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf, steht der Genehmigung insoweit gleich. Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sind.
- (3) Die Vertragsparteien streben eine dauerhafte Vereinbarung an. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung besteht nur unter den Voraussetzungen des § 59 SGB X. Die ordentliche Kündigung bedarf einer Kündigungsverlaufzeit von zwei Jahren zum Schuljahresende. Die Kündigung einer Vertragspartei bewirkt die Beendigung der Vereinbarung gegenüber allen Vertragsparteien.
- (4) Sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen durch den Bund oder das Land verändert werden, werden Kreis und Kommunen rechtzeitig Gespräche aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine in den finanziellen Auswirkungen ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.

- (3) Die Evaluation der Regelungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beginnt nach Ablauf von eineinhalb Jahren auf Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrungen.

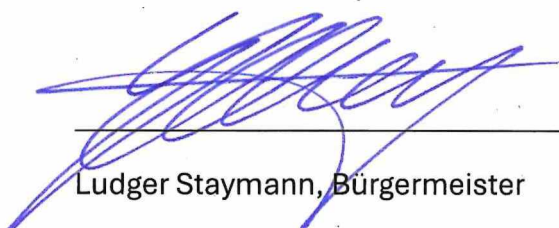
Für den Kreis Wesel



\_\_\_\_\_, Wesel 16.07.2026

Ingo Brohl, Landrat

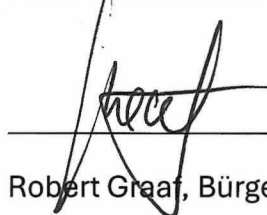
Für die Gemeinde Alpen



\_\_\_\_\_, Alpen 20.07.2026

Ludger Staymann, Bürgermeister

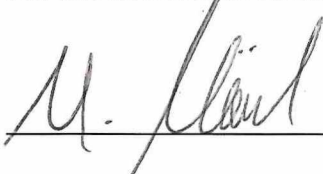
Für die Stadt Hamminkeln



\_\_\_\_\_, Hamminkeln 24.7.2026

Robert Graaf, Bürgermeister

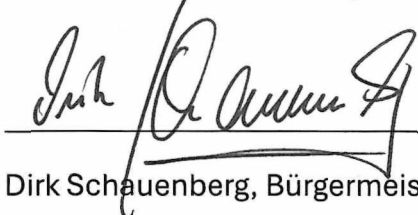
Für die Gemeinde Hünxe



\_\_\_\_\_, Hünxe 23.07.2026

Michael Häsel, Bürgermeister

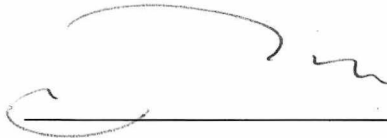
Für Stadt Neukirchen-Vluyn



\_\_\_\_\_, Neukirchen-Vluyn 23.08.26

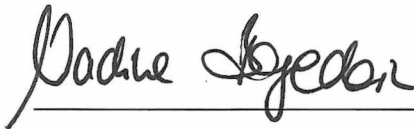
Dirk Schauenberg, Bürgermeister

Für die Gemeinde Schermbeck

  
\_\_\_\_\_, Schermbeck 21.07.2026

Mike Rexforth, Bürgermeister

Für die Gemeinde Sonsbeck

  
\_\_\_\_\_, Sonsbeck 28.07.2026

Nadine Bogedain, Bürgermeisterin

Für die Stadt Xanten

  
\_\_\_\_\_, Xanten 27.07.26

Rafael Zur, Bürgermeister